

(7) Bei größeren und verzweigten Verteilanlagen müssen die daran Beschäftigten vor dem Einschalten rechtzeitig durch Warnzeichen verständigt werden.

(8) Arbeitsplätze und Verkehrswege unter Förderanlagen müssen gegen herabfallendes Ladegut und gegen Gefährdung durch Bruch von Teilen der Förderanlage gesichert sein.

(9) Das Betreten und Übersteigen von Förderanlagen sowie das Hineingreifen in laufende Förderanlagen während des Betriebes ist verboten.

(10) Die zulässige Tragfähigkeit und festgelegten Höchstmaße des Fördergutes dürfen nicht überschritten werden und sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

(11) Das Mitfahren von Personen auf der Förderanlage ist verboten.

§ 8

Verhalten beim Fahren mit Elektrokarren und Anhängern

(1) Während des Befahrens von Bahn- und Gleisübergängen darf nicht geschaltet oder im Leerlauf gefahren werden. Beim Einbiegen auf Gleisübergänge sowie beim Verlassen der Überwege sind die Kurven so zu bemessen, daß ein Abrutschen in das Gleisbett vermieden wird.

(2) Bahn- und Gleisübergänge sind mit besonderer Aufmerksamkeit zu befahren. In entsprechender Entfernung des Überganges und beim Sichtbarwerden von Warnungstafeln ist die Fahrgeschwindigkeit stark herabzumindern. Vor dem Übergang ist grundsätzlich zu halten. Der Fahrer hat nach links und rechts zu sehen, ob die Gleise frei sind. Dabei ist besonders auf die Signale der Deutschen Reichsbahn zu achten. Ist die Übersicht im Gleisgelände behindert, so ist die Überfahrt durch eine zweite Person (Begleiter, Sicherungsposten) zu sichern.

(3) Kupplungen einschließlich Gestänge zwischen dem Elektrokarren und den Handfahrzeugen dürfen nicht betreten werden.

(4) Beim Zusammenstellen von Karrenzügen ist an einem Elektrokarren nur das Anhängen von höchstens 5 Handfahrzeugen gestattet, um ein ungehindertes Befahren von Durchfahrten, Kreuzungen, Höfen u. dgl. zu gewährleisten. Auf Reichsbahngelände sind an einem Elektrokarren nur 2 Handfahrzeuge oder 4 Postgutrollbehälter als Anhänger zugelassen.

§ 9

Verhalten bei der Zustellung

(1) Während der Zustellung hat der Zusteller nur die öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen. Abkürzungen von Straßen und Wegen sowie die Benutzung von nicht öffentlichen Durchgängen und Stegen über Gräben und Bäche sind nicht statthaft. Ausnahmen sind im Begehungsplan festzulegen.

(2) Wird eine Straße während des Zustellganges in einer Richtung wechselseitig begangen, so ist die Straße rechtwinklig zu überqueren. Hierbei ist zuerst nach links und dann nach rechts zu sehen. Bei kurz heranahenden Fahrzeugen darf die Fahrbahn nicht betreten werden.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sowie bei Tauwetter oder ähnlichen Schlechtwetterverhältnissen ist beim Zustellgang das Tragen der Arbeitsschutzschuhe erforderlich.

(4) Die Sendungen und Zeitungen sind so in den Zustelltaschen unterzubringen oder zu tragen, daß dem Zusteller stets eine Hand frei bleibt. Die Zustell- und Beitaschen sind grundsätzlich seitlich des Körpers zu tragen, dabei ist der Kopf durch den Tragriemen zu stecken. Das lose Tragen der Tasche über einer Schulter oder vor dem Körper ist nicht gestattet. Bei Nichtbenutzung der Blei- und Tintenstifte ist die Spitze durch Einstecken in die an der Zustelltasche befindliche Lederschutzhülse zu sichern.

(5) Beim Begehen von Treppen und Hausfluren ist auf umherstehende Gegenstände (Eimer, Besen, Schaufeln usw.) sowie auf nasse, gebohrte und geölte Fußböden und Treppen zu achten. Hinweisschilder auf Stufen, Treppen und Fußböden sind zu beachten. Beim Betreten von Häusern, an denen Dach-, Bau- oder sonstige Arbeiten ausgeführt werden, sind die Absperrungen und Warntafeln zu beachten. Bei Dunkelheit ist eine Taschenlampe mitzuführen.

(6) Beim Begehen von Treppen muß eine Hand am Treppengeländer geführt werden. Das Durchsehen oder Sortieren der Sendungen während des Treppensteigens oder des Gehens auf der Straße ist verboten.

(7) Ist der Zugang zu Grundstücken, Gebäuden und Gehöften mit besonderer Gefahr verbunden (z. B. mangelhafte Stege über Wasserläufe, durch Hochwasser oder Sturm verursachte Gefahren), so hat der Zusteller diese Zugänge nicht zu benutzen und gegebenenfalls diese Zustellung zurückzustellen. Nach der Zustellung ist der Aufsichtführende davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Gebäude, Grundstücke und Gehöfte mit frei umherlaufenden Hunden sind nicht zu betreten. Der Zusteller hat sich durch Klingelzeichen, lautes Klopfen oder Rufen bemerkbar zu machen. Jedes Necken oder Reizen der Tiere ist zu unterlassen. Bei Verletzungen durch Hundebisse ist in jedem Fall die Zustellung abzubrechen und sofort der nächste Arzt aufzusuchen (Tollwutgefahr).

(9) Zeitungszustelltaschen oder für die Zustellung benutzte Handfahrgeräte (Trägerkarren usw.) dürfen bei der Abstellung andere Verkehrsteilnehmer, Hausbewohner u. dgl. nicht gefährden.

(10) Bei Schnee- und Tauwetter ist das Schuhwerk vor dem Betreten der Häuser und Grundstücke gründlichst von anhaftendem Schnee zu säubern.

(11) Bei der Zustellung mit dem Fahrrad oder Moped dürfen Gegenstände und Sendungen nur auf den Gepäckträgern befördert und so befestigt werden, daß die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet werden. Das Anhängen von Zustelltaschen und Sendungen an den Lenker ist nicht statthaft. Ist ein Fahrrad stark mit Sendungen belastet, so darf es nur auf der äußersten rechten Straßenseite geschoben werden. Bei schlechten Weg Verhältnissen ist das Fahrrad zu schieben.

(12) Alle im Zustelldienst benutzten Handfahrgeräte sind auf der äußersten rechten Seite der Fahrbahn zu fahren; Handkarren dürfen nur geschoben werden, wenn ausreichende Sicht nach vorn besteht. Die Änderung der Fahrrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig und deutlich anzuzeigen. Die angebrachten Rückstrahler müssen in einem sauberen Zustand sein. Begleiter dürfen auf der Straße nicht neben dem Handfahrzeug, sondern rechts hinter dem Fahrzeug oder auf dem Fußweg gehen. Die benutzten Handfahrzeuge sind bei der Zustellung so abzustellen, daß sie andere Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr nicht gefährden.